



Öffentliche Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.:	535/2005
Dezernat III gez. i. V. Dr. Robers, 28.02.2005	
Federführung: 30 - Bürgerservice und Ordnung	
Produkt:	
Datum: 25.02.2005	

10.03.2005	Hauptausschuss	Vorberatung
Top:	Bemerkung:	
17.03.2005	Rat der Stadt Coesfeld	Entscheidung
Top:	Bemerkung:	

Betreff:

Erlass einer Verordnung über verkaufsoffene Sonntage

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, die als Anlage beigefügte Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass zu erlassen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen.

Sachverhalt:

Der Stadtmarketing Verein Coesfeld & Partner hat beantragt, einen vierten verkaufsoffenen Sonntag in Coesfeld zuzulassen und den bisher zum Stadtfest festgesetzten verkaufsoffenen Sonntag auf die Veranstaltung der Automeile zu verschieben.

Da das Stadtfest aus dem Programm gestrichen worden ist, wurde versuchsweise bereits im vergangenen Jahr die Automeile auf einen Sonntag verlegt und die Verkaufsstellen geöffnet. Diese Regelung hat sich bewährt und soll daher in künftigen Jahren fortgesetzt werden. Darüber hinaus ist beabsichtigt, anlässlich der Kreuzerhöhungskirmes die Verkaufsstellen offen zu halten.

Dies würde für die Kreuzerhöhungskirmes eine erhebliche Aufwertung bedeuten und dem Wunsch der Schausteller entsprechen. Damit eine Anbindung der Kirmes an die Innenstadt ge-

geben ist, sollte eine Verlegung in den Bereich des Arbeitsamtes erfolgen. Hierzu bedarf es aber noch einiger Absprachen. In diesem Jahr ist außerdem der Kinoneubau zu berücksichtigen, was einer Verlegung noch entgegenstehen könnte.

Verkaufsoffen wären in Abstimmung mit dem Webering Lette in Coesfeld und im Ortsteil Lette jeweils 4 Sonntage (bisher 3 Sonntage). Die einzelnen Sonntage ergeben sich aus der Anlage.

Zu der beantragten Freigabe des zusätzlichen verkaufsoffenen Sonntags sind die Gewerkschaften, Einzelhandelsverbände und Kirchen zu hören. Die Stellungnahmen liegen noch nicht vor und werden in der Sitzung bekannt gegeben.

Die Freigabe der verkaufsoffenen Sonntage hat durch eine ordnungsbehördliche Verordnung zu erfolgen, die im Entwurf beigefügt ist. Sie ist insgesamt neu gefasst und den bestehenden gesetzlichen Regelungen angepasst worden. Danach sind Verkaufsstellen samstags vor einem verkaufsoffenen Sonntag nicht mehr um 14.00 Uhr zu schließen. Verkaufsstellen dürfen werktags grundsätzlich bis 20.00 Uhr geöffnet sein, so dass die Regelung zum Lichtersamstag (bis 19.00 Uhr) entfällt.

Anlage:

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 17.03.2005